

Geschäftszahl:

LVwG-S-2285/001-2021

St. Pölten, am 04. November 2021

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich fasst durch Mag. Marzi als Einzelrichter über die Beschwerde des A in ***, ***, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. August 2021, Zl. ***, betreffend Bestrafung nach Epidemiegesetz 1950, den

BESCHLUSS

1. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist zulässig.

Begründung:

1. Aus der Aktenlage ergibt sich nachstehender, entscheidungswesentlicher Sachverhalt:
 - 1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis (Aktenseite 20 ff) wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, dass er am 02. August 2021 nicht an seinem Wohnort angetroffen und diesen somit verlassen habe, obwohl er sich am 01. August 2021 verpflichtet habe, eine 10-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten. Die Dauer der Heimquarantäne habe am 01. August 2021 begonnen und erst am 11.08.2021 geendet. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 40 lit. c i.V.m. § 25 und § 25a Epidemiegesetz 1950 iVm § 3 und § 4 Abs. 2 der COVID-19-Einreiseverordnung, BGBl. II Nr. 445/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 103/2021, verletzt.

Deshalb wurde über ihn gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 139 Stunden) verhängt und gemäß § 64 VStG ein Kostenbeitrag in der Höhe von 30 Euro zur Bezahlung vorgeschrieben.

1.2. Das Straferkenntnis wurde von der belangten Behörde am 30. August 2021 mit Anordnung einer Zustellung mit Zustellnachweis (Rückscheinbrief) abgefertigt (Aktenseite 19) und dem Beschwerdeführer zugestellt. Auf dem Rückschein findet sich zwar eine die Übernahme bestätigende Unterschrift; es ist allerdings das Übernahmedatum nicht vermerkt (vgl. den Rückschein, Aktenseite 24).

1.3. Mit am 30. September 2021 zur Post gegebenem Schriftsatz erhob der Beschwerdeführer Beschwerde, in welcher sich keine Angaben betreffend das Datum der Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses finden.

1.4. Nach Vorlage des Akts samt Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 08. Oktober 2021 bekannt, dass seine Beschwerde mangelhaft ausgeführt worden sei, Angaben fehlten, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht worden sei (zB Angabe des Tages, an dem das angefochtene Straferkenntnis zugestellt worden sei; § 9 Abs. 1 Z 5 VwGVG).

Der Beschwerdeführer wurde daher zur Verbesserung seiner Beschwerde binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens aufgefordert und darauf hingewiesen, dass eine nicht vollständige bzw. nicht fristgerechte Verbesserung zur Zurückweisung der Beschwerde führen werde.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 12. Oktober 2021 zugestellt.

1.5. Eine Äußerung bzw. Verbesserung des Beschwerdeführers langte bis dato nicht ein.

2. Rechtliche Erwägungen:

2.1.1. Gemäß dem mit „Inhalt der Beschwerde“ überschriebenen § 9 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, hat die Beschwerde ua. die Angaben zu enthalten, die

erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist (Z 5).

Gemäß dem im Wege des § 38 VwGVG iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht anzuwendenden § 13 Abs. 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

2.1.2. § 9 Abs. 1 Z 5 VwGVG wurde offenkundig nach dem Vorbild des § 28 Abs. 1 Z 7 VwGG idF vor BGBl. I Nr. 33/2013 gestaltet. Die zuletzt genannte Regelung diene allerdings dazu, dem Verwaltungsgerichtshof schon vor Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde jene Informationen zu verschaffen, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde erforderlich waren, um damit die Verursachung überflüssigen weiteren Verfahrensaufwandes durch die Einleitung eines Vorverfahrens für die belangte Behörde, allfällige mitbeteiligte Parteien und auch den Gerichtshof selbst zu vermeiden.

Dieser Zweck lässt sich nicht ohne weiteres auf das neue Rechtsschutzregime nach dem VwGVG übertragen, weil die Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht ohnedies bei der belangten Behörde einzubringen ist (vgl. §§ 12 und 20 VwGVG), die selbst die Zustellung verfügt (oder den Bescheid mündlich verkündet) und dokumentiert hat.

Dennoch wurde – ohne Begründung in den Gesetzesmaterialien – in § 9 Abs. 1 Z 5 VwGVG generell eine parallele Anordnung für Beschwerden an das Verwaltungsgericht aufgenommen. Die Beschwerde hat nach § 9 Abs. 1 Z 5 VwGVG allerdings lediglich jene Angaben zu enthalten, „die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist“.

Dementsprechend sind diesbezügliche Angaben der Partei dann entbehrlich, wenn schon nach der Aktenlage (zB anhand des Zustellnachweises) keine Zweifel an der Rechtzeitigkeit der Bescheidbeschwerde bestehen (vgl. zum Ganzen *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9 VwGVG Rz 45 [Stand 15.2.2017, rdb.at]; in diesem Sinn auch *Forster/Pichler* in *Köhler/Brandtner/Schmelz* [Hrsg], Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz [2021], Rz 15 f zu § 9 VwGVG, sowie *Larcher* in *Raschauer/Wessely* [Hrsg], VwGVG § 9 Rz 5 [Stand 31.3.2018, rdb.at]).

2.1.3. Im Zustellnachweis fehlen die Angaben betreffend das Zustelldatum.

Es ist aufgrund der Abfertigung des Straferkenntnisses am 30. August 2021 denkbar (wenn nicht sogar wahrscheinlich), dass das angefochtene Straferkenntnis bereits am 01. September 2021 zugestellt wurde.

Ausgehend davon ist es möglich, dass die am 30. September 2021 eingebrachte Beschwerde verspätet ist. Damit bestehen Zweifel an der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels.

Angaben gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 VwGVG sind in der Beschwerde nicht enthalten.

Daher war es zulässig, den Beschwerdeführer zur Verbesserung seiner Beschwerde aufzufordern; dieser Aufforderung hat der Beschwerdeführer allerdings nicht entsprochen.

2.1.4. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückweisen.

2.1.5. Eine Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist. Es hat auch keine Partei eine Verhandlung beantragt; im Straferkenntnis wurde auf die Rechtsfolge (Verzicht) hingewiesen, wenn eine Verhandlung nicht in der Beschwerde beantragt wird.

2.2. Die Revision ist zulässig, da Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage fehlt, ob bei Vorliegen von Zweifeln an der Rechtzeitigkeit der Beschwerde (zB aufgrund fehlender Angaben betreffend das Zustelldatum im Rückschein) und

gleichzeitigem Fehlen von Angaben gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 VwGVG in der Beschwerde ein Verbesserungsauftrag zu erteilen und bei Nichtentsprechen eine Zurückweisung der Beschwerde auszusprechen ist. Die Revision ist zur Klarstellung der Rechtslage zulässig (vgl. zum Zulässigkeitsgrund der „Klarstellung der Rechtslage“ zuletzt zB VwGH vom 24. Februar 2021, Ra 2021/03/0018).